

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1959

Berlin, den 13. Februar 1959

Nr. 6

Tag	Inhalt	Seite
22.1.59	Verordnung über das Ingenieur-Vermessungswesen	67
27.1.59	Dritte Verordnung über den Betriebsprämienfonds sowie den Kultur- und Sozialfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben	69
27.1.59	Bekanntmachung der geltenden Fassung der Verordnung über den Betriebsprämienfonds sowie den Kultur- und Sozialfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben	71
24.12.58	Anordnung über das Rahmenstatut der örtlich geleiteten volkseigenen Güter	76
7.1.59	Anordnung über staatliche Zuwendungen bei der Einbringung von Sauen und Jungsau in LPG	78
23.1.59	Anordnung über die Befreiung der Umsätze aus der Lieferung verschiedener Taschen von der Umsatzsteuer	78
23.1.59	Anordnung zur Aufhebung der Anordnung über die Errichtung des Deutschen Instituts für Rechtswissenschaft	79
20.1.59	Anordnung Nr. 2 über die Bildung und Tätigkeit des Staatlichen Versorgungskontors für Leder. — Durchführung von Verkaufshandlungen für den Wirtschaftszweig Leder/Schuhe/Rauchwaren —	79
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik. s.	80
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	81

Verordnung über das Ingenieur-Vermessungswesen.

Vom 22. Januar 1959

Zur besseren Erfüllung der Vermessungsarbeiten auf dem Gebiete des Ingenieur-Vermessungswesens, die der weiteren Entwicklung der Volkswirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik dienen, ist die Zusammenfassung aller Vermessungseinrichtungen erforderlich. Dadurch wird eine einheitliche Planung der vermessungstechnischen Arbeiten, die Erhöhung der Arbeitsproduktivität, die umfassende Nutzbarmachung sämtlicher Messungsergebnisse und der rationelle Einsatz aller vorhandenen Vermessungsfachkräfte gewährleistet. Es wird deshalb in Durchführung des Gesetzes vom 11. Februar 1958 über die Vervollkommnung und Vereinfachung der Arbeit des Staatsapparates in der Deutschen Demokratischen Republik folgendes verordnet:

§ 1

Zur Durchführung vermessungstechnischer Arbeiten für volkswirtschaftliche Zwecke werden mit Wirkung vom 1. Januar 1959 für den territorialen Bereich eines

oder mehrerer Bezirke und Groß-Berlins folgende Büros für Ingenieur-Vermessungswesen gebildet:

- a) für die Bezirke Rostock, Schwerin und Neubrandenburg
das Büro für Ingenieur-Vermessungswesen Rostock;
- b) für die Bezirke Potsdam und Frankfurt (Oder)
das Büro für Ingenieur-Vermessungswesen Potsdam;
- c) für den Bezirk Magdeburg
das Büro für Ingenieur-Vermessungswesen Magdeburg;
- d) für den Bezirk Halle
das Büro für Ingenieur-Vermessungswesen Halle;
- e) für die Bezirke Erfurt, Gera und Suhl
das Büro für Ingenieur-Vermessungswesen Erfurt;
- f) für die Bezirke Dresden und Cottbus
das Büro für Ingenieur-Vermessungswesen Dresden;
- g) für den Bezirk Leipzig
das Büro für Ingenieur-Vermessungswesen Leipzig;